

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
8C_959/2010

Urteil vom 27. Dezember 2010
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Ursprung, Präsident,
Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte
B. _____,
vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,
Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 28. September 2010.

Nach Einsicht
in die Beschwerde vom 19. November 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2010, in welchem nach
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der im Recht gelegenen und
eingeholten Arztberichte, insbesondere auf Grund des schlüssigen Gutachtens des medizinischen
Instituts X. _____ vom 6. November 2008, das kantonale Gericht zum Schluss gelangt ist, dass
B. _____ in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig ist, wobei sich aus der
Durchführung des - unbestritten gebliebenen - Einkommensvergleichs ein rentenausschliessender
Invaliditätsgrad ergab,
in das gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung,

in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern
der angefochtene Akt Recht verletzt,
dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 19. November 2010 diesen Anforderungen nicht
genügt, werden darin zwar von der Vorinstanz getroffene Sachverhaltsfeststellungen insbesondere
zum Gesundheitszustand des Versicherten in Frage gestellt, ohne indessen auf die dazugehörigen
Erwägungen, namentlich über die im Gegensatz zum Gutachten des medizinischen Instituts
X. _____ nicht als massgeblich erachteten Berichte unter anderem des medizinischen Zentrums
Y. _____ sowie der Dres. med. M. _____, H. _____ und C. _____ (vgl. insbesondere E.
4.2 ff. des angefochtenen Entscheids) sowie den Einkommensvergleich, konkret einzugehen und
dabei im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1
BGG offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG beruhend und
die darauf basierenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten; die zur Hauptsache appellatorische
Kritik darstellenden Ausführungen sind ungenügend (BGE 130 I 290 E. 4.10 S. 302; vgl. auch
LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 53 zu Art. 42 BGG
und dortige Hinweise),

dass deshalb - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244) - im vereinfachten

Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), womit der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.
Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.
3.
Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Dezember 2010

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Batz